

Gebührenreglement zum Einbürgerungsverfahren der Bürgergemeinde Landquart

- Die Bürgergemeinde kann für ihre Arbeitsaufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren erheben *(Art. 35 BÜG und Art. 25 KBÜG). Sie dürfen höchstens Fr. 2'000.- pro ausländische Person und Fr. 1'000.- pro schweizerische Person betragen.
- Diese werden unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips in einem Gemeindeerlass geregelt *(Art. 3 Abs. 2 KBÜG)
- Abstufungen der Gebühren (grobe Pauschalierung ist zulässig)
- Gebühren sind als selbständiges Anfechtungsobjekt (Höhe in Mitteilung zu nennen; Verweis auf kommunale Gebührenordnung genügt nicht)
- Der Gebührenentscheid ist, auch bei einem positiven Einbürgerungsentscheid, separat beim Verwaltungsgericht anfechtbar *(Art. 26 KBÜG).
- Nach der Gesuchseinreichung bei der Bürgergemeinde Landquart ist ein erster Kostenvorschuss von mindestens halber Höhe der Einbürgerungsgebühr fällig. Der Rest wird vor dem Weiterleiten an den Kanton zur Zahlung fällig.

Art. 1 Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizer

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizer erhebt die Bürgergemeinde Landquart folgende Pauschalgebühren:

Person(en)	Gebühren					
	Nichteintreten * (Art. 10 KBÜG)	Abschreibungsverfügung (Rückzug durch Gesuchsteller)		Negativentscheid		Positiv- entscheid Entscheid Bürgerrat
		vor Gespräch EBK	nach Gespräch EBK	vor Gespräch EBK	nach Gespräch EBK	
Einzelperson unter 18 Jahre	Fr 100.00	Fr 150.00	Fr 225.00	Fr 250.00	Fr 300.00	Fr 400.00
Einzelperson über 18 Jahre 1 Elternteil inkl. Kinder bis zu deren Volljährigkeit	Fr 200.00	Fr 175.00	Fr 250.00	Fr 350.00	Fr 400.00	Fr 500.00
Familien & eingetragene Partnerschaften inkl. Kinder bis zu deren Volljährigkeit	Fr 250.00	Fr 350.00	Fr 450.00	Fr 550.00	Fr 650.00	Fr 800.00

Art. 2 Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländer

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländer erhebt die Bürgergemeinde Landquart folgende Pauschalgebühren:

Person(en)	Gebühren					
	Nichteintreten * (Art. 10 KBÜG)	Abschreibungsverfügung (Rückzug durch Gesuchsteller)		Negativentscheid		Positiv- entscheid Entscheid Bürgerrat
		vor Gespräch EBK	nach Gespräch EBK	vor Gespräch EBK	nach Gespräch EBK	
Einzelperson unter 18 Jahre						
▪ in der CH geboren	Fr 150.00	Fr 300.00	Fr 450.00	Fr 525.00	Fr 850.00	Fr 1'000.00
▪ übrige	Fr 150.00	Fr 300.00	Fr 450.00	Fr 625.00	Fr 1'000.00	Fr 1'250.00
Einzelperson über 18 Jahre	Fr 200.00	Fr 450.00	Fr 650.00	Fr 875.00	Fr 1'450.00	Fr 1'750.00
1 Elternteil inkl. Kinder bis zu deren Volljährigkeit	Fr 200.00	Fr 450.00	Fr 700.00	Fr 975.00	Fr 1'650.00	Fr 2'000.00
Familien & eingetragene Partnerschaften inkl. Kinder bis zu deren Volljährigkeit	Fr 300.00	Fr 450.00	Fr 1'000.00	Fr 1'375.00	Fr 2'450.00	Fr 2'750.00

Art. 3 Wiedereinbürgerung

Für das Wiedereinbürgerungsverfahren wird eine Gebühr von **Fr. 200.-** erhoben.

Art. 4 Einbürgerung der Partnerin, des Partners einer/s Landquarter Bürgerin/ Bürgers

Ist der Ehegatte, die Ehegattin oder die in eingetragener Partnerschaft lebende Person ein Landquarter Bürger, beträgt für den schweizerischen Ehegatten oder die Ehegattin bzw. den schweizerischen Partner oder die schweizerische Partnerin die Gebühr für das Einbürgerungsverfahren **Fr. 250.-**

Art. 5 Sonstige zusätzliche Aufwände

Im Gebührentarif nicht vorgesehene Verrichtungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz dafür beträgt **Fr. 100.-**

Art. 6 Aufwände für Übersetzungen oder Dolmetscher

Die Amtssprache in der Gemeinde Landquart ist deutsch. Sämtliche für die Einbürgerung erforderlichen Korrespondenzen und Gespräche erfolgen somit in deutscher Sprache. Verlangt die einbürgerungswillige Person, dass das Verfahren in einer anderen Kantonssprache durchgeführt wird, sind die daraus entstehenden Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher, vollumfänglich auf deren eigene Kosten zu tragen.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

Für Einbürgerungsverfahren, die vor der Inkraftsetzung dieses Gebührenreglements in Bearbeitung sind, gilt die bisherige Gebührenordnung.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement ersetzt das Reglement Vers. 1.0 vom 6. Nov. 2019 und tritt nach der Genehmigung durch den Bürgerrat am 9. August 2023, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Igis, 9. August 2023

Präsident: Hansjörg Gujan

Aktuar: Urs Beck